

benen Formalitäten bei der Wahlhandlung beobachtet worden sind. Das Volk übt sein Recht durch die Volksvertreter. Nun läßt sich zwar durchaus nicht verkennen, daß ein Grund zu Mißtrauen gegen die Regierung in Beziehung auf das Wahlgeschäft dormalen nicht vorliege, und man hat daher die Unparteilichkeit der Regierung in Beziehung auf die Wahlen selbst bei der Adressdebatte rühmend anzuerkennen Gelegenheit genommen. Wer bürgt aber in dieser Beziehung für die nähere und fernere Zukunft? — Man will uns zwar auf §. 11 verweisen, wonach es jedem Mitgliede der Kammer freisteht, das Recht eines Kammermitgliedes, in der Kammer zu sitzen, jederzeit in Zweifel zu ziehen; mit Recht ist aber dagegen von meinem Freunde Hensel angeführt worden, und ich unterschreibe diese Ansicht aus voller Ueberzeugung, daß eine gewisse natürliche Scheu den honetten Mann abhalte, die Rolle des Anklägers zu übernehmen. Dem Directorium diese Rolle ex officio zuzuweisen, finde ich aber bedenklich und um deswillen unthunlich, weil ihm bei der Prüfung der Legitimationen die Wahlacten nicht vorliegen. Aus diesem Grunde muß ich für das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Sachse: Von dem ersten Sprecher wurde besonders unterschieden zwischen Formellem und Materiellem; ich halte aber dafür, daß hier das Formelle mit dem Materiellen fast zusammenfällt. Der Abgeordnete Oberländer meinte, der Einfluß auf die Wahlen werde aus den Wahlprotocollen zu ersehen sein. Allein dies leugne ich, man müßte denn annehmen wollen, daß die Abstimmungen falsch gezählt oder im Protocolle unrichtig abgefaßt worden wären, oder die einzelnen Wahlen zu den Wahlen der Wahlmänner für die Wahlen der Abgeordneten auf eine Weise bewerkstelligt seien, um einen Deputirten zu begünstigen. Um dieses aus den Wahlacten zu finden, müßte man aber allerdings sämtliche Wahllisten und Wahlprotocolle, nicht allein bei den städtischen und ländlichen Deputirten die Wahllisten, sondern auch die Listen für die Wahlmänner durchsehen, und ich bin überzeugt, daß eine solche Wahlprüfung die blattweise Durchsicht einer solchen Menge von Acten und Listen erfordert, zu deren Aufstellung vielleicht kaum eine Seite dieses Saals hinreichen würde. Wie es andere Kammern machen, um, wie behauptet wird, in aller Geschwindigkeit und Kürze gründlich zu gehen, läßt sich nicht absehen. Es scheint nach den Aeußerungen der Abgeordneten, welche für das Deputationsgutachten sprachen, darauf ausgegangen zu sein, wenn die Stände zusammenberufen würden und man Argwohn gegen die Wahl eines oder des andern Abgeordneten hätte, die Wahlacten einer sorgfältigen Prüfung in Betreff ihrer zu unterwerfen. Die Prüfungsdeputation könnte allerdings auf eine solche Weise kürzer zum Ziele gelangen. Dieses Ausnahmeverfahren scheint mir aber, indem man bloß auf die eine oder die andere Wahl Rücksicht nehmen will, etwas sehr Schäßiges zu sein. Einfluß der Regierung auf die Wahlen kann man jedoch auch bei diesem Verfahren nicht ersehen, man müßte denn annehmen, daß im Pro-

tocoll stände: es habe der Wahlcommissar Jemanden den Wählern besonders empfohlen; das wird sich aber kein Commissar zu Schulden kommen lassen. Ist der Gegenstand der Prüfung die Censur der Moralität und Befähigung, zu wählen und gewählt zu werden, so müßten eben die voluminösen Wahllisten in aller Beziehung nach Urwählern, Wahlmännern und Wahlfähigen Mann für Mann durchgegangen werden. Es ist auch erwähnt worden, die Regierung möchte Mittheilung daraus machen und darauf die Prüfung sich erstrecken; das wäre also Mittheilung der Regierung über die ihr bei einzelnen Wahlen beigegangenen Zweifel; denn außerdem sehe ich nicht ab, wozu sie die Mittheilung macht. Dadurch, daß die Regierung den Abgeordneten einberuft, wird zu erkennen gegeben, daß kein Zweifel obwaltet; wo aber Zweifel obgewaltet haben, hat die Regierung schon nach ihren Grundsätzen entschieden. Es ist zwar ein Recht der Kammer, über die Ansichten, welche bei solchen Entscheidungen obwalten, nach Zeit und Gelegenheit ihre Stimme abzugeben. Es ist aber für Recht und Verfassung gut, wenn man inzwischen weiß, was recht ist, es ist Hauptsache, daß gewiß sei, die Regierung habe feste Grundsätze angenommen. Ob die Entscheidung danach einmal für einen Liberalen oder Ministeriellen, das andere Mal für einen Radicalen ausfalle, dies gleicht sich im Ganzen aus; Jedermann kann damit zufrieden sein, und ist man mit den Ansichten der Regierung unzufrieden, so läßt das sich im Wege der Petition an die Stände bringen. Darum halte ich die vorgeschlagenen Legitimationsprüfungen der Kammer für unnütz und nachtheilig.

Abg. Jani: Zu jeder bauerlichen Wahl gehören drei Listen; zuvörderst die Urliste, sodann diejenige, in welcher die Wähler und Wahlmänner aufgestellt werden, und diejenige, welche die Namen der zu Abgeordneten Wahlbaren enthält. Die ersten beiden Listen muß der Commissar durchgehen, wegstreichen, was nicht hineingehört, oder wofür sich die Regierungsbehörde auf eingewendeten Recurs nicht entschieden hat, und die letzte selbst fertigen. Ohne Vergleichung dieser drei Listen, die sich nach Beendigung des Wahlbeschlusses nicht einmal alle in der Hand des Wahlcommissars befinden, ist eine genaue Prüfung nicht denkbar. Wenn daher die Staatsregierung das Recht der Controle nicht anerkennt, indem es den Ständen freisteht, sich in besondern Fällen die Wahlacten einsenden zu lassen, so sehe ich in der That nicht ein, was auf einem andern Wege mehr und besser erreicht werden kann. Dabei muß ich in Bezug auf dasjenige, was vorhin wegen der Stimmzettel gesagt worden ist, noch bemerken, daß die Stimmzettel zwar allerdings auch ein Theil der Acten sind, man aber daraus, wenn nur ein Name darauf steht, noch keineswegs entnehmen kann, ob ihn der Wahlmann selbst geschrieben oder durch einen Andern habe schreiben lassen, was ihm in dem Falle, wenn er nicht selbst schreiben kann, sogar freistehen muß. Nach diesem Allen glaube ich, daß die Regierungsvorlage in den drei Paragraphen jedenfalls eine bessere Garantie giebt, als sie durch den Deputationsantrag nur immer wird erreicht werden können.